

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 01193/2024 des Ortsbeirates Großer Dreesch
Betreff: Ausschreibung und Verkauf von sechs Teilflächen im Kisch-Quartier

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beauftragt den Oberbürgermeister mit dem Verkauf der folgenden Flächen im Kisch-Quartier hinter der Schwimmhalle: Flur 218/2, Flur 218/4, Flur 218/5, Flur 218/6, Flur 218/7 und Flur 218/8.

Für die Fläche, die zurzeit von der Waldorfschule genutzt wird, wird ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Der Verkauf soll zur Errichtung eines Wohnparks für altersgerechtes und betreutes Wohnen sowie eines Pflegeheims im Kisch-Quartier dienen, mittels Durchführung einer Ausschreibung mit folgenden Bedingungen bzw. Zielen:

- Aufwertung des Wohnquartiers und Abrundung der Wohnbebauung gemäß Flächennutzungsplan,
- Errichtung eines Wohnparks für altersgerechtes und betreutes Wohnen sowie eines Pflegeheims im Kisch-Quartier.

Begründung: Der Bedarf für altersgerechtes und betreutes Wohnen sowie ein Pflegeheim ist auf dem Großen Dreesch und den angrenzenden Stadtteilen hoch. Der Verkaufserlös kommt dem defizitären Stadthaushalt zugute. Um Zustimmung wird gebeten.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Die Entwicklung des Kisch-Quartieres zu Wohnzwecken ist Ziel der Stadtentwicklung. Die Maßnahme soll in das Handlungsprogramm des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Schwerin 2030 aufgenommen werden (Votum des Hauptausschusses zur Vorlage 01026/2023 vom 16.04.2024, Beschluss der Stadtvertretung am 29.04.2024 geplant).

Derzeit wird eine Innenbereichssatzung aufgestellt, die es ermöglicht, Bauvorhaben am Standort nach § 34 BauGB zu genehmigen. Die Vorlage für den Satzungsbeschluss wird nach der Sommerpause 2024 durch den Fachdienst 60 eingebracht.

Die konkrete Nutzungsstruktur wird Gegenstand der Vorhabenplanung sein. Auch die Wahl eines geeigneten Instruments zur Bereitstellung der Liegenschaft ist mit einem potenziellen Investor zu erörtern.

Dr. Rico Badenschier